



**Erste Stellungnahme**  
**zum Diskussionsentwurf des BMWA**  
**für ein neues Telekommunikationsgesetz (TKG)**  
**(Stand: 20. Februar 2003)**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., BITKOM, nimmt hiermit Stellung zu den am 20. Februar 2003 vom BMWA vorgelegten Diskussionsentwurf für ein neues Telekommunikationsgesetz (TKG).

Angesichts der knappen Kommentierungsfrist beschränkt sich diese Stellungnahme auf erste Anmerkungen zu einzelnen Regelungen in der Reihenfolge ihres Erscheinens. Weitergehende, auch grundsätzliche Stellungnahmen, insbesondere zu den komplexeren Fragen der Marktregulierung, bleiben ausdrücklich einem späteren Beitrag vorbehalten. Der Umstand, dass eine Reihe von Punkten in dieser Stellungnahme noch nicht behandelt wird, bedeutet daher nicht das Einverständnis mit den vorgeschlagenen Regelungen, sondern nur, dass insoweit zu diesem Zeitpunkt die Meinungsbildung innerhalb des Verbandes noch nicht abgeschlossen ist.

**Grundsätzliche Vorbemerkung**

BITKOM sieht mit Erstaunen, dass nicht das alte, grundsätzlich geeignete TKG einer Präzisierung und Überarbeitung vor dem Hintergrund des EU-Rechtsrahmens unterworfen wurde, sondern, dass anstelle der bisherigen Bestimmungen weniger eindeutige Regelungen implementiert wurden. BITKOM hält es daher für notwendig, dass Ermessens- und Beurteilungsspielräume der Regulierungsbehörde stark eingeschränkt und so vorhersehbare, nachvollziehbare und transparente Voraussetzungen für Regulierungsverpflichtungen und -entscheidungen geschaffen werden.

**Erster Teil: Allgemeiner Teil**

**§ 2 Regulierung und Ziele**

- Das Verhältnis des GWB zu den Vorschriften des TKG wird durch die in § 2 Absatz 3 enthaltene Formulierung nicht abschließend geklärt, da die dortige Feststellung der subsidiären Anwendung des Wettbewerbsrechts mit der Regelung in § M1 Absatz 2 letzter Satz im Widerspruch steht, wonach das allgemeine Wettbewerbsrecht vorrangig anzuwenden ist, wenn Tendenzen für das Entstehen eines funktionsfähigen Wettbewerbs erkennbar sind und zu erwarten ist, dass die Mittel des

allgemeinen Wettbewerbsrechts ausreichen. Unseres Erachtens sollte in § 2 Absatz 3 eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden („...vorbehaltlich der Regelungen des § M1 Absatz 2...“).

### § 3 Begriffsbestimmungen

- In der Reihe der Begriffsbestimmungen fehlt bislang eine Definition des grundlegenden Begriffs der „Telekommunikation“, der aber in einer Vielzahl von Begriffen aufgenommen wird, z.B. „Telekommunikationsanlagen“ bzw. „-netze“, und zudem im weiteren Gesetzestext verwendet wird (z.B. § D 1). Eine Definition wäre insbesondere vor dem Hintergrund wünschenswert, dass das neue TKG das europäische Richtlinienpaket umsetzt, welches mit einem wesentlich breiteren Anwendungsbereich die gesamte „elektronische Kommunikation“ erfasst. Gerade die Auslassung einer eindeutigen Definition lässt offen, ob das neue deutsche Gesetzeswerk nunmehr von einem entsprechend neu gefassten, erweiterten Telekommunikationsbegriff ausgeht oder ob das Festhalten an der alten Terminologie tatsächlich eine bewusste Beschränkung des Regelungsbereichs bedeutet.
- Nicht erläutert ist der Begriff der „Telekommunikationsdienstleistung“, der aber neben dem definierten Begriff „Telekommunikationsdienst“ im Gesetzestext weiterhin Verwendung findet (z.B. in § Ö3 Absatz 2). Soweit hier unterschiedliche Bedeutungen gemeint sind, sollte eine entsprechend klare Definition erfolgen. Vorzugswürdig ist aber sicher die Reduktion auf einen der beiden Begriffe. Dann sollte allerdings der andere im Gesetzestext auch nicht mehr verwandt werden.
- Begrüßt wird die Formulierung, dass „Telekommunikationsdienste“ gewöhnlich gegen Entgelt erbracht werden, jedoch sollte der Begriff „gewöhnlich“ noch konkreter gefasst werden. Hier bedarf es etwa einer Klarstellung im Hinblick auf Unternehmen, die ihren Mitarbeitern kostenfrei die Mitnutzung des dienstlichen Internet-Zugangs erlauben.
- Begrifflich unglücklich erscheint, dass der Gesetzestext mit der Definition in § 3 Nr. 9 definierte Begriff des „Endnutzers“ in den zusammengesetzten Begriffen „Endkundenmarkt“, „Endkundenleistung“ bzw. „Endkundenentgelt“ durch den Begriff „Endkunde“ ersetzt ist. Hier böte sich eine einheitliche Sprachregelung an.

### § 4 Berichtspflichten

Dieser Abschnitt wird als allgemeine Ermächtigung für die RegTP verstanden, Auskünfte einzuholen, die sich aus den diversen Aufgaben und Verpflichtungen für die RegTP aus dem TKG ergeben. Es sollte klar sein (und ist wahrscheinlich auch so gemeint), dass § 4 keine durch die RegTP frei gestaltbaren Auskunftszwecke unterstützt, also Zwecke und Ziele, die nicht im TKG formuliert sind. Die Verpflichtung im Absatz 1 richtet sich nach den in § 3 getroffenen Definitionen an die Betreiber (öffentlicher) TK-Netze (vgl. Definition in § 3 Nr. 5) und an die (geschäftsmäßigen) Anbieter von TK-Diensten. Der Kreis der Verpflichteten sollte bei den Anbietern von TK-Diensten auch auf die öffentlichen Anbieter beschränkt werden.

## Zweiter Teil: Marktzutritt

### § 5 Meldepflichten

- In § 5 Absatz 1 entsteht Unklarheit dadurch, dass der Zusatz „gewerblich“ allein vor „Telekommunikationsnetze betreibt“ steht, nicht aber vor „Telekommunikationsdienste erbringt“. Hieraus kann das Missverständnis folgen, dass im letzteren Fall auch nicht-gewerbliche Anbieter von der Meldepflicht erfasst wären. Deshalb ist jedenfalls das Wort „gewerblich“ auch noch einmal vor „Telekommunikationsdienste“ einzufügen.
- Generell stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es richtig ist, die Meldepflicht an das Kriterium „gewerblich“ zu knüpfen, oder ob es hier nicht richtiger wäre, wie andernorts, die Erbringung von Diensten bzw. den Betrieb von Netzen für die Öffentlichkeit als Abgrenzungsmerkmal heranzuziehen. Eine Meldepflicht auch nicht-öffentlicher, jedoch gewerblicher Anbieter erscheint vom Gesetzeszweck hier nicht erforderlich. Zudem wirkt der Verbleib des – bislang auch nicht in § 3 definierten – Begriffsmerkmals „gewerblich“ im Gesetz als Fremdkörper.
- Für den Fall, dass an dem Merkmal „gewerblich“ doch festgehalten wird, bedarf dieser Begriff jedenfalls einer klaren Definition in den Begriffsbestimmungen des § 3. Auch wenn der Begriff auch in anderen Rechtsgebieten begegnet, sind die jeweiligen Begriffsdefinitionen nicht in allen Fällen einheitlich, so dass zur genauen Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs der Meldeverpflichtung zumindest eine klare gesetzliche Definition im TKG erfolgen sollte.

## Dritter Teil: Marktregulierung

### § M1 Marktabgrenzung

- In Absatz 1 erscheint die Formulierung des letzten Halbsatzes insofern unzutreffend, als durch die Verwendung des „reguliert werden“ nahegelegt wird, eine Regulierung erfolge in den festgelegten Märkten in jedem Fall. Im Sinne der europäischen Vorgaben, aber auch der weiteren Vorschriften im TKG-Entwurf ist dies jedoch nur eine Option. Wir schlagen daher vor, die Formulierung dahingehend zu korrigieren, dass diese Märkte „nach den Vorschriften des Dritten Teils sektorspezifisch reguliert werden *können*.“
- Unklar erscheint die Formulierung des Satzes 2 in Absatz 2. Das „Darüber hinaus“ kann entweder so verstanden werden, dass hier zusätzliche Bedingungen für eine sektorspezifische Regulierung in den in Satz 1 beschriebenen Märkten formuliert werden, oder aber – so ist es wohl gemeint – in dem Sinne, dass hier Bedingungen für eine Regulierung gerade in anderen, über die in Satz 1 hinausgehenden Märkten aufgestellt werden. Die Missverständlichkeit sollte durch eine klarere Formulierung ausgeräumt werden.

## **§§ M1 und M2**

Der Gesetzestext sieht sowohl bei der Marktabgrenzung nach § M1 als auch bei der Marktanalyse nach § M2 eine Entscheidung der RegTP „im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt“ vor. Diese Formulierung scheint aus unserer Sicht nicht hinreichend eindeutig die Rolle des Kartellamts zu beschreiben. Insbesondere bleibt offen, welche Folge eine unterschiedliche Beurteilung durch die beiden Behörden hat und mit welchem Verfahren hierauf reagiert wird. Eine ergänzende Klarstellung ist daher wünschenswert.

## **§ E13 Entgeltregulierung Endkundenleistungen**

§ E13 Absatz 2 Satz 2 enthält in der vorliegenden Entwurfsfassung sinnentstellende Satzbestandteile. Dabei zeigt sich in den dort offensichtlich vermengten Entwurfsfassungen die erhebliche Diskrepanz in der Eingriffsintensität, die zwischen der gesetzlichen Anordnung einer grundsätzlichen Mitteilungspflicht oder aber einer Option für die Regulierungsbehörde besteht, marktbeherrschende Unternehmen hierzu im Einzelfall aufzufordern.

## **Fünfter Teil, Dritter Abschnitt: Wegerechte**

### **Wegfall des bisherigen § 51 TKG**

Nach den jetzt vorliegenden Planungen soll der bisherige § 51 TKG entfallen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf die Nutzung vorhandener, für die Aufnahme von TK-Kabeln vorgesehener Einrichtungen vorsah. Um die Investitionskosten für Infrastruktureinrichtungen der TK-Industrie insgesamt zu reduzieren, ist eine gemeinsame Nutzung vorhandener Einrichtungen sinnvoll. Dies reduziert die Kosten sämtlicher betroffener Marktteilnehmer. Da strategische Überlegungen einzelner Marktteilnehmer zu gesamtwirtschaftlichen Ineffizienzen führen können, bedarf es eines gesetzlichen Anspruchs auf die Nutzung vorhandener Einrichtungen. Der bisherige § 51 TKG sollte daher auch im neuen TKG unverändert beibehalten werden.

## **Sechster Teil, Zweiter Abschnitt: Kundenschutz**

### **§ K1 Anspruch auf Schadensersatz und Unterlassung**

§ K 1 setzt – im Unterschied zum bisherigen § 40 TKG – nur noch voraus, dass die Vorschriften, die Verpflichtung oder die Verfügung, gegen die durch das Unternehmen verstoßen wird, den Schutz „eines anderen“ bezwecken. Im Vergleich zur bisherigen Regelung, die sich ausdrücklich auf „Nutzer“ bezog, ist die geplante Neuregelung zu weit gefasst. In den Schutzbereich der Norm wären damit auch Dritte einbezogen, die gegebenenfalls nach § 1 des Entwurfs vom Schutzzweck des Gesetzes überhaupt nicht erfasst sind. Deshalb sollte hier die bisherige Formulierung beibehalten werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

### **§ K3 Bereitstellung von Notrufmöglichkeiten**

- In der Regelung des Absatz 1 Nr. 2 sehen wir eine Verpflichtung zur Erhebung von sog. IMEI-Daten (Gerätenummer). Einer solchen Pflicht stehen wir grundsätzlich sehr kritisch gegenüber, da die Übermittlung der IMEI-Nummer nicht nur einen erheblichen Aufwand bedeuten würde, sondern dies aus unserer Sicht auch vom sachlichen Nutzen einer solchen Pflicht nicht gerechtfertigt ist. Da die IMEI-Nummer nicht eindeutig ist („Cloning“), ist der gewonnene Informationsmehrwert außer Verhältnis zum Aufwand, eine entsprechende Daten-Übermittlung in der Praxis umzusetzen.
- Bezüglich des in Absatz 2 letzter Satz enthaltenen Verweises auf die landesrechtlichen Regelungen sollte klargestellt werden, dass dieser sich auf die Benennung der berechtigten Stellen, nicht auf den Umfang der Datenerhebung bezieht.
- Die in Absatz 3 enthaltenen Zwangsgelder erscheinen unangemessen hoch. Ferner besteht keine Notwendigkeit für eine Berechtigung der RegTP zum Betreten der Betriebsräume. Dieser schwere Eingriff ist unverhältnismäßig, da alle erforderlichen Informationen zur Umsetzung durch einen einfachen Kontrollanruf einer 112-Nummer erlangt werden könnten.

### **§ K4 Nummernübertragbarkeit**

Nach Absatz 2 Satz 2 soll das Entgelt für einen Wechsel einer Regulierung nach § E13 unterliegen, der sich auf die Entgelte marktbeherrschender Anbieter bezieht. Dieser Satz sollte gestrichen werden. Zunächst erscheint schon die genaue Übertragbarkeit der Regeln in § E13 auf die Fälle der Rufnummernmitnahme unklar. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, weshalb diese Entgelte überhaupt einer Regulierung unterfallen müssen. Es erscheint grundsätzlich möglich, die Festlegung dieser Entgelte den Unternehmen und damit dem Marktgeschehen zu überlassen. Eine allgemeine Wettbewerbsaufsicht zum Eingreifen bei Missbräuchen ist ausreichend.

### **Sechster Teil, Dritter Abschnitt: Datenschutz**

- Die Überführung der Regelungen der TDSV in einen eigenen Abschnitt im TKG ist grundsätzlich zu begrüßen, da so Redundanzen vermieden werden können. Dennoch sollte grundsätzlich weiter das Ziel sein, entsprechend den Vorgaben der EU Richtlinie nicht mehr zwischen Telekommunikations-Datenschutz und Teledienst-Datenschutz zu unterscheiden und diese Regelungen in einem gemeinsamen Regelungswerk zusammenzufassen.
- Leider wurde die Möglichkeit, die Regelungen zum Datenschutz auf das bereichsspezifisch Notwendige zu begrenzen, nicht genutzt. So wären zum Beispiel Regelungen zu Bestandsdaten im TKG nicht erforderlich, da hierfür die Vorschriften des BDSG ausreichend sind.
- Problematisch ist aus Sicht der datenschutzrechtlichen Anforderungen, dass in die Definition des Diensteanbieters in § 3 Nr. 7 Auftragsdatenverhältnisse nicht aufgenommen wurden. Dies führt dazu, dass Diensteanbieter im Sinne der Definition des TKG nicht im gleichen Umfang Daten von Dritten verarbeiten lassen, wie dies anderen Unternehmen nach den Regeln zur Auftragsdatenverarbeitung im BDSG mög-

lich ist. Für diese Ungleichbehandlung ist ein sachlicher Grund jedoch nicht erkennbar.

### **§ D1 Anwendungsbereich**

Im Unterschied zu dem in § D1 definierten persönlichen Anwendungsbereich (Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken) bezieht sich die im Gesetz umzusetzende europäische Richtlinie zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (58/2002/EG) gemäß ihrem Art. 3 Absatz 1 nur auf öffentlich zugängliche Kommunikationsdienste. Dies führt für klein- und mittelständische Unternehmen in Deutschland, die geschäftsmäßig, aber nicht öffentlich Telekommunikationsdienste anbieten, zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber ihren europäischen Nachbarn, da sie umfangreichere Auflagen im Bereich Datenschutz zu erfüllen haben. Standort- bzw. Wettbewerbsnachteile für Deutschland aus einer zu weiten Gesetzgebung sollten aber möglichst vermieden werden. Deshalb sollte der Anwendungsbereich auf die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste beschränkt werden.

### **§ D2 Informationspflichten**

Die Neuregelung sieht vor, dass der Kunde nicht erst bei Vertragsschluss, sondern bereits bei dessen Anbahnung über die Datenverwendung zu informieren ist. Um Auslegungsproblemen vorzubeugen, sollte klärend festgehalten werden, dass es sich hierbei um den Zeitraum bis zur Unterzeichnung des Vertrages handelt.

### **§ D4 Vertragsverhältnisse**

- Die Regelung hält an dem Spezialbegriff der Bestandsdaten fest. Alternativ hätte für diesen Bereich der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten eine Angleichung an die Regelungen des BDSG erfolgen können, Dies würde einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten, zugleich aber den Unternehmen erleichtern, den zunehmenden Anforderungen an den Kundenservice gerecht zu werden.
- Zusätzlich zu der – begrüßenswerten – Regelung in Absatz 2, wonach Bestandsdaten grundsätzlich auch für Marketingzwecke genutzt werden dürfen, sollte festgelegt werden, dass diese Daten innerhalb eines Konzerns ohne gesonderte Einwilligung an Konzernmitglieder weitergegeben werden dürfen.

### **§ D5 Telekommunikationsverbindungen**

- Der in der Überschrift genutzte Begriff "Telekommunikationsverbindungen" sowie der im weiteren Text dieser Vorschrift genutzte Begriff „Verbindungen“ ist im Gesetz nicht definiert. Dies sollte entweder noch aufgenommen oder aber auf den Begriff der Verbindung als Anknüpfungspunkt für Fristen verzichtet werden. Probleme gibt es hier insbesondere bei TK-Diensten, die nicht verbindungsorientiert sind, etwa in IP-Netzen. Hier bleibt insbesondere die Lösungsfrist nach Absatz 2 Satz 2 unklar.
- Die in Absatz 2 Satz 2 aufgenommene Frist von maximal einem Tag ist unnötig, da der in den bisherigen Vorschriften des TKG verwendete Begriff „unverzüglich“ sowohl den Erfordernissen als auch der Verhältnismäßigkeit entspricht.

- Die Informationspflichten in Absatz 5 bedeuten erhebliche Anforderungen an die betrieblichen und technischen Strukturen der Unternehmen, sind praxisfremd und z.B. im Mobilfunk kaum umsetzbar. Es besteht insoweit auch kein Regelungsbedürfnis. Der notwendige Schutz des Kunden wird schon durch allgemeine Löschrufen und Auswertungsvorgaben, verbunden mit Widerspruchs- und Auskunftsrechten, gewährleistet.

### § D6 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung

- Wie bereits im Rahmen des aktuell geplanten Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterufnummern dargelegt, ist die Sonderregelung in Absatz 3 Satz 3, die eine vollständige Speicherung ohne Einwilligung des Kunden nur für die Mehrwertdiensterufnummern der 0190er/0900er-Nummern erlaubt, zu eng. Aus technischen Gründen ist eine Differenzierung bei vielen Anbietern schon bei der Speicherung nicht durchzuführen. Faktisch läuft damit die auf verbesserte Transparenz zielende Vorschrift ins Leere, wodurch auch die geplanten Datenbank- bzw. Auskunftslösungen nicht wie gewünscht greifen können. Es sollte daher generell von dem speziellen Einwilligungserfordernis für eine vollständige Speicherung abgegangen werden und die gekürzte Speicherung nur noch als wählbare Option für den Kunden vorgesehen werden.
- Die Möglichkeit zur ungekürzten Speicherung sollte jedenfalls nicht allein auf 0900er und 0190er Nummern beschränkt sein, sondern zumindest für sämtliche Mehrwertdiensterufnummern gelten.
- Sicherzustellen ist dabei unbedingt, dass die Möglichkeit der ungekürzten Speicherung (ob ganz oder nur bei einigen Nummern) nicht dazu führen darf, dass es im Streitfall zu einer Beweislastumkehr zu Lasten eines TK-Anbieters kommt, der von dieser Möglichkeit – etwa aus den genannten technischen Gründen – keinen Gebrauch gemacht hat. Hierzu wäre eine klarstellende Vorschrift wünschenswert.
- In § D6 Absatz 7 wird die in der Praxis selbstverständliche Verwendung von Verkehrsdaten für Qualitätssicherungssysteme nicht berücksichtigt. Die Vorschrift sollte auch die Erlaubnis zur Übermittlung von Daten für bloße Unterstützungsleistungen an andere Diensteanbieter enthalten.

### § D7 Zur Verarbeitung von Verkehrsdaten Berechtigte

Die bisherige Vorschrift ist in mehrererlei Hinsicht unklar.

- Zunächst steht die Bezugnahme auf öffentliche Telekommunikationsnetze und öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste in § D7 in Widerspruch dazu, dass im Übrigen die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Abschnitts D (einschließlich der §§ D5 und D6) gemäß § D1 für alle *geschäftsmäßigen* Anbieter von TK-Diensten gelten. Die jetzt gewählte Formulierung lässt jedoch im Unklaren, ob durch diese Vorschrift tatsächlich eine Begrenzung des Adressatenkreises der datenschutzrechtlichen Verpflichtung erfolgen soll.

Insoweit – was angemessen erscheint – die Auflagen des § D7 nur für öffentliche TK-Netze und –Dienste gelten sollen, müsste die Formulierung dies deutlicher zum Ausdruck bringen. Als Formulierung schlagen wir insoweit vor:

*„Bei öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten darf die Verarbeitung von Verkehrsdaten nach den §§ D5 und D6 nur durch Personen erfolgen, die auf Weisung der Betreiber handeln und die für Gebührenabrechnungen.....“*

Sollten doch auch sonstige gewerbsmäßige Anbieter erfasst werden, wäre die Vorschrift insgesamt insoweit umzuformulieren.

- Im Falle einer Umformulierung, die näher am Ausgangstext bleibt, ist jedenfalls die verunglückte Formulierung „Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste“ zu korrigieren. Zum einen werden nach landläufiger Terminologie TK-Dienste *angeboten* und nicht *betrieben*, zudem ist das „und“ in dieser Verknüpfung logisch fehlerhaft, da bei vielen Unternehmen nur die eine oder die andere Eigenschaft vorliegt. Richtig wäre also zu formulieren: „der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze *oder der Anbieter* öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste“ (vgl. auch § D10 Absatz 3)

### § D8 Einzelverbindungs nachweis

- Der Entwurf hat bislang bedauerlicherweise nicht die Gelegenheit genutzt, die sehr umständlichen, wenig kundenfreundlichen und in der praktischen Umsetzung sehr problematischen Vorschriften zum Einzelverbindungs nachweis zu verschlanken. Die vorgesehenen Regelungen gehen unnötigerweise weit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus, die weder das schriftliche Beantragungsverfahren, noch die umständlichen und für Kunden völlig unverständlichen Mitbenutzererklärungen erfordert.
- Zwar wird begrüßt, dass nunmehr auch elektronische Einwilligungen möglich sein sollen, unter den in § D3 genannten Voraussetzungen ist die Erleichterung jedoch nur minimal. Die meisten Kunden wünschen eine einfache Beantragung per Telefon. Durch entsprechende Identitätsprüfungen ist auch am Telefon eine hinreichende Autorisierung des Anrufers möglich.
- Kundenunfreundlich ist auch die Regel, wonach die Einrichtung nur vor dem maßgeblichen Einrichtungszeitraum möglich ist. Bei den Kunden stößt diese Beschränkung regelmäßig auf Unverständnis, da sie den Einzelverbindungs nachweis so erst über einen Monat nach Beantragung erhalten.
- Die Mitbenutzererklärung kann jedenfalls auf Festnetzanschlüsse beschränkt werden, da im Mobilfunkbereich die Nutzung durch mehrere Personen die sehr seltene Ausnahme ist. Die Regelung zur Mitbenutzererklärung ist zudem widersprüchlich. Bei Anschlüssen im Haushalt kann die Mitbenutzererklärung sowohl elektronisch als auch schriftlich abgegeben werden. Dem gegenüber sollen Betriebe und Behörden auf die schriftliche Erklärung beschränkt sein. Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es keine zwingenden Gründe, sie verhindert jedoch unnötig eine Vereinfachung und Beschleunigung der Prozessabläufe. Im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in Unternehmen betrifft die Aufklärung der Nutzer grundsätzlich überhaupt nur das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hierfür ist eine zusätzliche Regelung im TKG entbehrlich.
- Die Regelung sollte daher insgesamt auf die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie ohne Schriftformerfordernis, ohne das Rückwirkungsverbot und ohne das Erfordernis einer Mitbenutzererklärung verschlankt werden.

- Die Regelung in Absatz 2 zur Privilegierung von sozialen bzw. kirchlichen Beratungsdiensten erlaubt nach wie vor, dass die Privilegierungen ohne besondere Prüfung der Bedürftigkeit greift, und verhindert so nicht, dass die Listen bei den Anbietern Ausmaße annehmen, die den Aufwand der Bearbeitung in erhebliche Höhe treiben. Dabei besteht erkennbar der Verdacht einer übermäßigen Ausdehnung der Privilegierung. Hier sollte eine Prüfungspflicht der RegTP geregelt werden, ob die gemeldeten Nummern wirklich des zgedachten Schutzes bedürfen.

### **§ D9 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten**

- Die Definition des Wortes „Steuersignal“ in Absatz 4 ist in diesem Zusammenhang unklar.
- Die Regelung des Absatz 6 steht, insbesondere durch die Verwendung des Wortes „Dritten“, in direktem Widerspruch zur Verpflichtung, Telekommunikationsüberwachung für die Bedarfsträger zu ermöglichen.
- Absatz 7 (Aufschalten auf Verbindungen) gestattet das Aufschalten nur bei Serviceaktivitäten. Es ist nicht berücksichtigt, dass es inzwischen Dienste gibt, bei denen aus betrieblichen Gründen ein Aufschalten wichtig ist, z.B. bei Call-Centern das Aufschalten des Supervisors zur Unterstützung und Ausbildung des Personals. Hier ist ein akustisches Signal äußerst störend. Wir schlagen eine Ergänzung vor:

*Aufschalten ist bei öffentlich zugänglichen Auskunft- und Abfragediensten zulässig und kann ohne akustisches Signal erfolgen, wenn dafür betriebliche Erfordernisse bestehen und der Anrufer in anderer Weise auf diese Möglichkeit hingewiesen wird.*

### **§ D10 Andere Standortdaten als Verkehrsdaten**

- Die vorgesehene Einwilligungslösung für die Nutzung von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten ist als unnötig, teuer, kundenunfreundlich und unpraktikabel abzulehnen. Bei den meisten standortbasierten Diensten ist es bei der Gestaltung des Angebots aus Platzgründen auf dem Display und auch aus technischen Gründen kaum möglich (z.B. auf einer WAP-Seite), hinreichende Einwilligungsklauseln zu realisieren. Dies verkompliziert die Dienstenutzung und verärgert den Kunden, da er zusätzliche Datenmengen abrufen und so kostenverursachende Online-Zeit für den Abruf von Einwilligungserklärungen aufwenden muss, obwohl ihm bei Abruf eines standortbezogenen Dienstes ohnehin bewusst ist, dass für die Erbringung dieses Dienstes die Erhebung von Standortdaten erforderlich ist. Auch eine spezielle umfassende Informationspflicht ist im Rahmen solcher neuen Dienste nicht mehr praxisgerecht. Eine Belehrung des Nutzers standortbezogener Dienste im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten gemäß § D2 erscheint vollkommen ausreichend.
- Sollte an der Einwilligungslösung festgehalten werden, ist wenigstens klarzustellen, dass der Aufruf eines standortbasierten Dienstes nach entsprechender Information als (konkludente) Einwilligung anzusehen ist.
- Absatz 1 steht überdies im Widerspruch zur Auskunft an Bedarfsträger über Standortdaten. Eine Auskunft ist nicht möglich, wenn Daten gelöscht oder anonymisiert wurden oder der Kunde die Einwilligung entzieht.

- In Absatz 2 sollte das Wort „zeitweise“ gestrichen werden. Der Kunde kann jederzeit den Dienst aktivieren und deaktivieren. Eine Deaktivierung für einen Zeitraum, den der Wortlaut gestatten würde, ist nur unter erheblichem Aufwand umsetzbar. Das Call-Center müsste für den Kunden das Zeit-Management erledigen.
- Die Umsetzung des Absatz 3 würde einen erheblichen, übermäßigen organisatorischen Aufwand für den Netzbetreiber bedeuten, da die Erstellung eines Benutzerkonzepts und dessen Umsetzung erforderlich würde.
- Begrifflich ist die Benennung der Adressaten nicht hinreichend eindeutig mit „Betreiber[s] des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes“, da nach der üblichen Terminologie Dienste nicht betrieben, sondern angeboten werden. Es wäre daher zu ergänzen „Betreiber[s] des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder *Anbieter[s]* des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes“.

### § D12 Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Die Privilegierung in **Absatz 6** für den Anruf bei Notrufnummern sollte, wie schon früher gefordert, dringend auf die Callcenter und Servicestellen der Telekommunikationsanbieter für ihre eigenen Kunden erweitert werden. Erst so wird eine reibungslose, möglichst nutzerfreundliche Kundenbetreuung z.B. über IVR-Systeme möglich. Da in diesen Fällen ohnehin eine Identifizierung des Kunden erforderlich ist, stehen insoweit auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Ferner sollte die Privilegierung auch auf die Erbringung von personalisierten Diensten erstreckt werden. Wenn ein Kunde solche Mehrwertdienste nutzen möchte, ist es zwingend, dass er identifiziert wird. Dies ist für den Kunden auch unmittelbar ersichtlich. Mithin ist ohne die Privilegierung kein datenschutzrechtlicher Mehrwert erzielt, sondern nur die Nutzung der Dienste für den Kunden erschwert, wenn er zur Nutzung solcher Dienste zunächst seine Rufnummernunterdrückung deaktivieren muss oder zu Beginn der Verbindung seine Identität in anderer Form preisgeben muss.

### § D14 Teilnehmerverzeichnisse

Die Regelungen in **§ D14 Absatz 2** zum Bestimmungsrecht des Kunden über die Angaben in Teilnehmerverzeichnissen sind zu weitgehend. Sie schließen weiterhin nicht aus, dass sich unseriöse Kunden unter irreführenden Phantasienamen eintragen lassen (z.B. „Straßenverkehrsamt“). Hier wäre klarzustellen, dass sich das Bestimmungsrecht, „welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen“, auf die in Absatz 2 Satz 1 aufgezählten Angaben beschränkt. Hierzu sollte in Absatz 2 Satz 1 vor „mit ihrem Namen...“ ein „*nur*“ eingefügt werden. Auf diese Weise kann auch der sonst für die Anbieter nicht mehr hinnehmbare Verwaltungsaufwand durch Sonderwünsche eingeschränkt werden.

### § D 15 Auskunftserteilung

- In Absatz 2 wurden Möglichkeiten, über die Rufnummern hinaus Auskunft über einen Teilnehmer zu geben, gestrichen. Hierdurch werden Servicemöglichkeiten eingeschränkt, ohne das aus datenschutzrechtlicher Sicht hierfür ein zwingender Grund ersichtlich wäre. Denn es handelt sich nur um die Preisgabe von Daten, die

von Teilnehmer für die Veröffentlichung freigegeben worden sind. Hier wird die Wahlmöglichkeit des Kunden unnötig beschränkt.

- Ausdrücklich im TKG untersagt ist die Inverssuche. Dies führt mit Blick auf den europäischen Markt zu unerwünschten Wettbewerbsbeschränkungen.

### **Wegfall der § 3 Abs 1 und Absatz 3 TDSV**

Grundsätzlich wird die Streichung der detaillierten Vorgaben in § 3 der bisherigen TDSV begrüßt. Allerdings darf die damit verbundene Streichung der Absätze 1 und 3 von § 3 TDSV nicht dazu führen, dass freiwillige Einwilligungsmöglichkeiten der Kunden entfallen. Deshalb sollte, was anderenfalls in Zweifel gezogen werden könnte, im Rahmen des datenschutzrechtlichen Teils des TKG klargestellt werden, dass das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzend gilt und das TKG die datenschutzrechtlichen Fragen nur vorrangig, nicht aber abschließend regelt.

### **Siebter Teil: Fernmeldegeheimnis, Öffentliche Sicherheit**

BITKOM anerkennt, dass die jetzt vorgelegte Entwurfsfassung für diesen Teil des TKG in einer Reihe von Punkten eine deutliche Verbesserung gegenüber früheren Entwürfen darstellt, zu denen BITKOM bereits Stellung genommen hatte. Insbesondere die Problematik der nicht-öffentlichen TK-Netzbetreiber und –Anbieter ist weitestgehend zufriedenstellend gelöst. Es bleiben daneben allerdings eine Reihe fortbestehender oder auch neuer Kritikpunkte.

#### **§ Ö1 Fernmeldegeheimnis**

Gemäß **§ Ö1 Absatz 3 Satz 3 2. Halbsatz** sollen die §§ 94 bis 98a StPO unberührt bleiben. Hierdurch soll festgeschrieben werden, dass Datenträger mit Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nach den allgemeinen Regeln der §§ 94 bis 98a StPO beschlagnahmt werden können. Nach § 98 StPO dürfen Beschlagnahmen bei Gefahr im Verzug auch durch Staatsanwaltschaft oder Polizei angeordnet werden. Sollen diese Normen unberührt bleiben, so würde dies bedeuten, dass auch Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis durch die Polizei ohne richterlichen Beschluss möglich sind. Diese Lösung höhlt in weiten Teilen das Fernmeldegeheimnis aus. Auch Aufzeichnungen auf Anrufbeantwortern und Mailboxsystemen bleiben Inhalte von Telekommunikation i.S.d. § Ö1 Absatz 1 und unterfallen damit dem Fernmeldegeheimnis. Dabei kann eine Parallele zur Verwertung von Telefaxen durch die Ermittlungsbehörden gezogen werden, die nach herrschender Meinung in den Anwendungsbereich des § 100a StPO fällt. Auch hierbei handelt es sich um einen Inhalt von Telekommunikation, der als Endprodukt in einer körperlichen Form vorliegt. Die Umgehung des Richtervorbehalts erscheint vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar. Unklar bleibt überdies das Verhältnis dieser Vorschriften zu § 100g StPO, der die Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten regelt. Grundsätzlich sollte ein Zugriff auf Daten, die unter das Fernmeldegeheimnis fallen, nur unter den Voraussetzungen der §§ 100a, 100b StPO möglich sein.

## § Ö2 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen

Die Regelung in **§ Ö2 Satz 4** dient dazu, künftig den Einsatz der so genannten IMSI-Catcher aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung zu ermöglichen. Diese Befugnis ist zu einem Zeitpunkt, zu dem die Beurteilung wichtiger, damit im Zusammenhang stehender Rechtsfragen noch nicht geklärt ist, bedenklich. So bestehen deutliche Zweifel an der datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Geräteinsatzes angesichts der Vielzahl der Betroffenen. Unklar ist auch, ob der Betrieb dieser Geräte einer Lizenz bedarf. Jedenfalls sind die Geräte geeignet, zu nachhaltigen Störungen des Mobilfunkverkehrs zu führen, die Verbindungsabbrüche bzw. Probleme beim Verbindungsaufbau zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangemessen, schon jetzt diese zusätzliche Überwachungsmöglichkeit im TKG zu eröffnen.

## § Ö3 Technische Schutzmaßnahmen

- Nicht nachvollziehbar erscheint die Zusammenstellung der verschiedenen Regelungsthemen innerhalb des **§ Ö3 Absatz 1**. Während Satz 1 auf die Sicherung des Fernmeldegeheimnisses und der zur Verarbeitung der Daten und der Telekommunikation eingesetzten System abzielt, bezweckt die Vorschrift ab **Satz 2** die Sicherstellung der Telekommunikation als solches. Schon aus rechtssystematischen Gründen wäre es zumindest wünschenswert, diesen Teil der Vorschrift separat, in einem eigenen Paragraphen oder zumindest einem eigenen Absatz zu fassen.
- Die in **§ Ö3 Absatz 1 Satz 1** vorgesehene Vorschrift zur Sicherstellung des Fernmeldegeheimnisses und zur Sicherung der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe erscheint insgesamt überflüssig, da hier schon der Wettbewerb im Markt für ein hinreichendes Schutzniveau sorgt.
- Abzulehnen ist die Regelung in **§ Ö3 Absatz 1 Satz 3**, wonach bei gemeinsamer Nutzung eines Standortes die Betreiber als Gesamtschuldner haften sollen. Die hierdurch geschaffene Möglichkeit der Inanspruchnahme Dritter widerspricht dem Konzept der Funktionsherrschaft, wonach jeder Betreiber für sein Netz selbst verantwortlich sein muss. Nach der neuen Regeln könnten nun andere Site-Nutzer gezwungen werden, in das Netz der anderen einzugreifen. Darin liegt eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass jeder Betreiber für sein Netz selbst verantwortlich ist. Die Inanspruchnahme als Gesamtschuldner ist auch aus technischer Sicht unzweckmäßig. Die Systeme der einen Standort teilenden Betreiber müssen nicht kompatibel oder dem jeweils anderen zugänglich sein, so dass eine Anordnung zur Sicherstellung der Anforderungen des § Ö3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht in allen Fällen umgesetzt werden kann.

Vor allem erschwert aber das Risiko, im Wege der Gesamtschuldnerschaft auch für die Versäumnisse von anderen Betreibern, mit denen ein Standort geteilt wird, in Anspruch genommen zu werden, das Site-Sharing. Die Gefahr, für das Unterlassen eines anderen in Anspruch genommen zu werden, zwingt die Betreiber dazu, stärker zu prüfen, mit welchen Anbietern Standorte geteilt werden. Um den Ausgleich im Innenverhältnis zu sichern, können nur Kooperationen mit sicher solventen, mit hin großen/etablierten Unternehmen eingegangen werden. Dies würde kleineren Unternehmen den Zugang zu Standorten erschweren und wegen der entstehenden Mehrkosten deren Investitionskapazität in innovative Dienste schmälern. Das Insolvenzrisiko könnte bei kleineren Firmen nur durch Sicherheitsleistungen ausgeschlossen werden, was zusätzlich zu einer unangemessenen Bindung von Kapital, das für Investitionen nicht mehr zur Verfügung stünde, führen würde. Eine Verringe-

rung des Site-Sharings erhöht die Zahl der notwendigen Standorte, damit die Kosten für Standortsuche und -miete und ist gerade im Mobilfunkbereich auch aus umweltpolitischer Sicht nicht wünschenswert.

In der Praxis ist zu befürchten, dass sich die RegTP bei Vorliegen einer Gesamtschuld schon aus Gründen einer möglichst effektiven und damit zügigen Gefahrenbeseitigung bei Mängeln immer zunächst an den leistungsstärksten Betreiber wenden wird. Dies führt generell zu einer stärkeren Belastung der großen Unternehmen. Diese trügen dann sowohl die Belastungen als auch die Risiken des Innenausgleiches.

Speziell im Mobilfunkbereich bedroht eine einseitige Mehrbelastung von Mobilfunkunternehmen gegenüber den – kleineren – Betreibern von W-LANs oder Richtfunkanlagen. Resultat wäre die Erhöhung der Kosten für den Ausbau der bestehenden GSM-Netze und insbesondere des Aufbaus der UMTS-Netze. Folgen wären ein verlangsamter Netzaus- bzw. –aufbau sowie erhöhte Preise für Mobilfunkdienstleistungen. Gerade im Bereich von neuen Dienstleistungen unter dem UMTS-Standard wird dies die Akzeptanz bei dem Endverbraucher und somit die Entwicklung der neuen Technologie hinauszögern. Dies wirkt sich als nachträgliche Verschlechterung der UMTS-Lizenzbedingungen aus.

Eine Sondersituation ergibt sich schließlich auch für das (oder auch: die) Unternehmen, das einem Kollokationszwang unterliegt. Hier besteht keine Möglichkeit, die Wettbewerber nach ihrer Zuverlässigkeit auszuwählen – dennoch müsste für ihre Versäumnisse mitgehaftet werden, ohne selbst auf das Risiko Einfluss nehmen zu können. Vor diesem Hintergrund muss schon die Tauglichkeit dieser Regel für das angestrebte Ziel „Sicherung der TK-Infrastruktur“ in Frage gestellt werden, da keine Möglichkeiten bestehen, die Mitnutzer zur Befolgung der Verpflichtungen nach Satz 2 zu zwingen. Allein ein möglicher Ausgleich im Innenverhältnis der Gesamtschuld kann hierfür nicht genügen.

Insgesamt erscheint es ausreichend und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auch geboten, für die Fälle, dass die RegTP Mitnutzer nicht kennt und nicht ermitteln kann, den/die bekannten Netzbetreiber zur Nennung des der RegTP unbekanntem, seine Pflichten aus Satz 2 verletzenden Mitnutzers zu verpflichten.

- Die in **§ Ö3 Absatz 2** vorgenommene Unterscheidung zwischen Übertragungswegen und selbst betriebenen TK-Netzen ist nicht einleuchtend. Hier sollte die klarere Formulierung aus Absatz 1 Satz 2 zur Definition des Adressatenkreises übernommen werden („Wer Telekommunikationsanlagen betreibt, die dem Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen,..“) (siehe allerdings oben unter § 3 zur Verwendung des Begriffs „Telekommunikationsdienstleistung“).
- Generell besteht bei **§ Ö3 Absatz 2** die Gefahr, dass diese Vorschrift in Verbindung mit Absatz 1 Satz 5, „Stand der Technik und internationale Maßstäben“ zu einer unangemessenen Anhebung des Schutzniveaus führt. Besonders betroffen wären hiervon größere Betreiber mit der Folge einer unangemessenen, einseitigen Belastung, da das zu erbringende Schutzniveau in Relation zur Bedeutung der zu schützenden Anlage für die Allgemeinheit gesetzt wird. Es ist zu berücksichtigen, dass die Betreiber von Übertragungswegen und Anbieter von TK-Dienstleistungen schon aus eigenem Interesse Mechanismen für einen effektiven Schutz ihrer Systeme bereitstellen. Die jetzt vorgesehene Vereinheitlichung würde angesichts der bisher eigenverantwortlich ergriffenen Initiativen, die ein ausreichendes Maß an Sicherheit

gewährleistet haben, eine Mehrbelastung darstellen, die bestenfalls die Kontrolle erleichtert, aber nicht zu einer erhöhten Sicherheit führt.

- Die Streichung der Verordnungsermächtigung in **§ 87 Absatz 3** des alten TKG wird dem gegenüber ausdrücklich begrüßt.

## § Ö4 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

- Im Rahmen des Absatz 1 ist bei der Bestimmung des Adressatenkreises klarer zum Ausdruck zu bringen, dass nur Betreiber von Telekommunikationsnetzen betroffen sind. Die jetzige Formulierung stellt zwar – entgegen früherer Versionen – zumindest auf den Betrieb einer Telekommunikationsanlage ab, doch erweitert dies den Kreis der Verpflichteten – ohne erkennbaren Nutzen – auch auf Diensteanbieter mit einzelnen TK-Anlagen. Soweit diese Anlagen aber nur auf der Diensteebene genutzt werden, besteht kein Bedarf sie in den Anwendungsbereich der Vorschrift einzubeziehen. Deshalb sollte die Vorschrift eindeutig nur auf die Netzebene abstellen.
- Wie auch schon in früheren Stellungnahmen dargelegt, ist die Kostentragungspflicht der betroffenen Unternehmen für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § Ö4 Absatz 1 Nr. 1 nicht hinnehmbar. Diese Verpflichtung stellt eine sonst völlig unübliche Inanspruchnahme Privater für staatliche Aufgaben dar, die weder durch Gründe der spezifischen Sachnähe, Gruppenverantwortung oder Gruppennützigkeit gerechtfertigt werden kann und deshalb die Art. 3, 12 und 14 GG schwerwiegend verletzt. Dies gilt umso mehr, als seit Inkrafttreten des ersten TKG, insbesondere aber nach dem 11. September 2001, die Anzahl der angeordneten Überwachungsmaßnahmen exponentiell zugenommen hat, was die Kosten für die Einrichtungen und die Umsetzung in nicht vorhersehbarem Maße hat ansteigen lassen.

Die Voraussetzungen für ein berechtigtes Sonderopfer sind nicht gegeben. Eine Gruppe kann nur dann zu einer Sonderabgabe herangezogen werden, wenn eine spezifische Sachnähe zwischen dem Kreis der Kostentragungspflichtigen und dem mit der Vorschrift verfolgten Zweck besteht und aus dieser Sachnähe eine besondere Gruppenverantwortung für die Erfüllung der zu finanzierenden Aufgabe entspringt. Die erforderliche sachliche Verknüpfung setzt ferner voraus, dass die erbrachte Leistung im Interesse der Gruppe, also gruppennützig verwendet wird. Weder die Gruppenverantwortlichkeit noch die Gruppennützigkeit ist jedoch beim Betrieb einer TK-Anlage gegeben. An der Gruppenverantwortlichkeit fehlt es schon deshalb, weil die TK-Anlage nicht mit Billigung des jeweiligen Betreibers für den, die Überwachung erforderlich machenden, Zweck missbraucht wird. Die bloße Bereitstellung von Kommunikationsmedien führt nicht zur Verantwortlichkeit für Inhalt und Missbrauch der Kommunikation. Auch die Gruppe derjenigen, die Kommunikationsanlagen in Anspruch nehmen, haben keine besondere Verantwortung, im Sinne einer Gruppenverantwortlichkeit, für die Vermeidung und Aufdeckung von Straftaten, so das auch ein Verweis auf die Möglichkeit, die Kosten an den Kunden weiterzugeben, keine besondere Gruppenverantwortung begründen kann. Bezüglich der Gruppennützigkeit kann sich diese nicht daraus ergeben, dass gemäß § Ö4 TKG die Vorkehrungen zur Überwachung Voraussetzung der Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber sei, da sonst der Gesetzgeber die Gruppennützigkeit immer durch eine solche Zulassungsvoraussetzung künstlich erzeugen könnte. Die Verfolgung von Straftaten nützt den Telekommunikationsbetreibern auch nicht mehr als der Allgemeinheit.

Die Kostenbelastung stellt im internationalen wie auch im europäischen Vergleich eine Ausnahme dar und benachteiligt somit deutsche Anbieter gegenüber solchen aus anderen Ländern ohne entsprechende Belastungen. Eine Ungleichbehandlung liegt auch im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen vor, die nicht für die Kosten staatlicher Maßnahmen zur Überwachung der gesetzeskonformen Nutzung der jeweiligen Produktangebote herangezogen werden, etwa die Automobilindustrie hinsichtlich der Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze, obwohl auch hier das Risiko der Gesetzesübertretung erst durch das Bereitstellen von Kraftfahrzeugen geschaffen wird und ein geschäftliches Interesse an deren Verwendung besteht.

- Die in **§ Ö4 Absatz 1 Nr. 3** vorgesehene Nachweispflicht bedarf einer dreifachen Ergänzung. So sollte im Sinne der Rechtssicherheit ein Referenzzeitpunkt klar gestellt werden: Maßgeblich für den Umfang der Nachweispflicht müssen die Rechtsverordnung nach Absatz 2 und die Technische Richtlinie nach Absatz 3 sein in der Fassung, die vierundzwanzig Monate vor dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gültig war. Im Fall späterer Änderungen der Verordnung oder der Richtlinie muss zugunsten der Unternehmen, die einen Nachweis bereits erbracht haben, ein Bestandschutz von fünf Jahren gelten. Zudem bedarf es noch einer Regelung für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme entweder die Verordnung oder die Richtlinie nicht in Kraft ist. In diesem Fall soll der Netzbetreiber eine Lösung im Einvernehmen mit der RegTP treffen können. Schließlich sollte im § Ö4 Absatz 1 Nr. 3 ergänzt werden, dass die RegTP bei der Abnahme auch die Verschleierungssicherheit der eingesetzten Systeme überprüft.
- In **§ Ö4 Absatz 2 Nr. 1** sollte der Begriff „grundlegende technische Anforderungen“ durch „technische Schnittstellen“ ersetzt werden. Eine solche Regelung genügt dem Interesse der Sicherheitsbehörden, die Ergebnisse der Überwachung in einer die Entgegennahme und Verwertung ermöglichenden Form zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die weitere Ausgestaltung der Überwachungssysteme bei den Betreibern berührt dem gegenüber nicht den Interessenbereich der Sicherheitsbehörden und bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung. Die vorgenannten Überlegungen gelten übrigens gleichermaßen die organisatorische Umsetzung der Maßnahmen, die im Detail dem Betreiber zu überlassen ist. Eine Begrenzung auf die „technischen Schnittstellen“ ist daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.
- Durch die neue Regelung des § Ö4 Absatz 2 soll dem Entfall der Lizenzpflicht infolge der Vorgaben der EU-Genehmigungsrichtlinie Rechnung getragen werden. Ein Nachweisverfahren tritt an die Stelle der Genehmigung. Diese Lösung ist bislang jedoch nur lückenhaft und nicht hinreichend durchdacht formuliert. Ein Nachweisverfahren ist nur dann hinnehmbar, wenn aus diesem Verfahren zumindest ein Bestandsschutz in der Form erwächst, dass ein durch die RegTP unbeanstandet gebliebener Nachweis den Anbieter vor der Verpflichtung nachträglicher Nachbesserungen bei Änderung der Sach- und Rechtslage befreit. Anderenfalls würde das Wegfallen der Genehmigung die aktuelle Rechtsposition der betroffenen Unternehmen verschlechtern sowie zu einem Verlust an Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Beibehaltung der Verpflichtungen und damit zu einer einseitigen Entlastung nur auf Seiten der RegTP führen. Dies entspräche nicht dem Sinn der EU-Richtlinie, die eine Vereinfachung des Verfahrens, zumindest auch, zugunsten der Betreiber erreichen wollte.
- Die in **§ Ö4 Absatz 2 Satz 2** gewählte Formulierung „kann...vorsehen...“ bedeutet für die Verpflichteten eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Durch diesen Wortlaut bleibt die Entscheidung über die Möglichkeiten eines Outsourcings oder Joint-Ven-

tures im Rahmen der TK-Überwachung bis zum Erlass der Verordnung ungeklärt. Damit fehlt sowohl für eine vorausschauende Planung und Vorbereitung der betroffenen Unternehmen als auch für die Geschäftsmodelle entsprechender Anbieter das erforderliche Fundament. Die regulatorische Zurückhaltung erscheint auch nicht nachvollziehbar, da nicht ersichtlich ist, warum eine abschließende Entscheidung hierüber erst in der Zukunft möglich sein soll. Mit Blick auf die hohen finanziellen Folgen dieser Entscheidung kann insbesondere nicht die größere Flexibilität eines Verordnungsgebers für spätere Änderungen das ausschlaggebende Argument sein. Hier ist die frühzeitige und verlässliche Schaffung von Rechtssicherheit erforderlich.

- In der vorgeschlagenen Fassung ermächtigt **§ Ö4 Absatz 3** zur Festlegung von technischen Einzelheiten, die entweder zur Gewährleistung einer vollständigen Erfassung der zu überwachenden Telekommunikation oder zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind. Der erstgenannte Aspekt gehört allerdings thematisch zur Vorschrift des § Ö3. Eine entsprechende Bestimmung sollte systematisch also in dieser Vorschrift aufgenommen werden. Die Technische Richtlinie nach § Ö4 Absatz 3 sollte sich hingegen auf die Beschreibung des Übergabepunktes beschränken.
- Unklar ist augenblicklich noch der Rechtscharakter der Technischen Richtlinie. Sollte sie Rechtsverbindlichkeit erlangen können, müsste im Interesse praktikabler Lösungen jedenfalls auch die vorherige Beteiligung der betroffenen TK-Unternehmen vorgesehen sein.
- **§ Ö4 Absatz 3** bedarf außerdem noch einer Regelung zum Bestandsschutz. Spätere Änderungen der Technischen Richtlinie können gegenüber Netzbetreibern, die entsprechende Vorkehrungen bereits getroffen haben, nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Anwendung finden. Wichtig in diesem Zusammenhang sind letztlich Standards, bevor eine neue Technik zum Einsatz kommt.
- In der gegenwärtigen Formulierung des **§ Ö4 Absatz 6** gibt es eine Unstimmigkeit zwischen dem weiten Umfang der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs und dem eingeschränkten Recht, hierfür das entsprechende Entgelt verlangen zu können. Während die Netzzugänge „unverzüglich und vorrangig“ bereitzustellen sind, gelten für die Bereitstellung und Nutzung der Netzzugänge die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife, allerdings „mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung“. Diese Privilegierung ist nicht gerechtfertigt. Sofern eine bevorzugte Bereitstellung erforderlich ist und daher vom Bedarfsträger verlangt wird, sind die hierfür gesondert entstehenden Kosten in Form der Expresszuschläge zu übernehmen, die auch die Allgemeinheit für eine Expressbereitstellung wegen des erhöhten Aufwands entrichten muss.

## § Ö5 Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

- Allgemein gelten die bereits an anderer Stelle vorgebrachten Kritikpunkte gegen eine Ausweitung der Verpflichtung, Kundendaten zu erheben und zu speichern, fort. Mit der beabsichtigten Regelung des § Ö5 würde eine Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung bei Bestandsdaten entstehen. Diese neu aufgebaute „Vorratsdatenspeicherdatenbank“ wird dabei ausschließlich von den TK-Unternehmen nur für die Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden aufgebaut und gepflegt. Die Tatsache, dass ein Großteil der abgefragten Daten bereits im automatisierten Verfahren durch die RegTP abgefragt werden könnte, bleibt hierbei unberücksichtigt. Insbesondere die Erstreckung der Verpflichtung zur Datenerhebung in § Ö5 auch auf Prepaid-

Produkte stellt einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kunden und gegen bestehende datenschutzrechtliche Vorschriften dar, da im Rahmen dieser Produkte eine Erfassung der Kundendaten durch den Mobilfunkanbieter nicht notwendig ist. Es handelt sich vielmehr um Vorratsdatenspeicherung, die nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zur Volkszählung rechtswidrig ist. Überdies führt die Datenerhebungspflicht gerade bei Prepaid-Produkten dazu, dass etablierte und von den Kunden bevorzugt genutzte Vertriebswege wie Discounter, Tankstellen etc. versperrt würden, da dort die Datenerhebung praktisch nicht realisierbar wäre.

Generell ist sehr fraglich, ob die gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit verstoßende Verpflichtung zur langfristigen Speicherung vor verfassungsrechtlich verbindlichen Maximen bestehen kann. Zum einen würde im Zeitpunkt der Datenerhebung noch gar nicht feststehen, ob die auf Vorrat erhobenen Daten überhaupt zu Strafverfolgungszwecken benötigt werden. Dabei sei daran erinnert, dass die Einschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig ist. Das ist aber im Ermittlungsalltag bei der Aufklärung bloßer Bagatelldelikte sehr fraglich.

- In den Fällen, in denen Service-Provider, insb. Reseller, die Teilnehmerverhältnisse begründen, ist sicherzustellen, dass die Erhebungs- und Speicherungspflicht sich nicht auch zugleich auf die Netzbetreiber erstreckt. Die hier vorliegende Formulierung schließt dies nicht aus. Es ist für die Serviceprovider nicht zumutbar und auch aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig, dass Bestandsdaten der Service-Provider an die Netzbetreiber weitergegeben werden.
- Die Verpflichtung zur Erhebung des „Vertragsbeginns“ ist nicht hinreichend bestimmt. Vertragsbeginn ist ein unklares Datum, wenn, wie etwa bei einem Besitzerwechsel, Nutzung und Vertragsdaten auseinanderfallen. Hier sollte daher auf das jeweilige Anschaltdatum des betreffenden Teilnehmers Bezug genommen werden. Gleiches gilt im Übrigen für das Vertragsende; hier wäre eine Bezugnahme auf das Abschaltdatum vorzuziehen.
- Die ebenfalls vorgesehene Erhebung und Speicherung des Anschlussortes ist überflüssig, weil sie wegen Möglichkeiten der Anrufweitschaltung etc. keinen Anschluss über den Sitz des Anschlussinhabers zulässt und daher auch bei Festnetzanschlüssen keinen Sinn ergibt. Im übrigen wäre die Auflage, den „Ort“ des Anschlusses zu erheben und zu speichern, zu ungenau. Hier müsste eine Präzisierung erfolgen, so dass allenfalls die „Anschrift“ des Anschlusses von Interesse sein kann.
- Eine sofortige Erhebung und Speicherung der Daten spätestens zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung ist insbesondere im Mobilfunksektor aufgrund der dortigen Vertriebsstrukturen, bei denen der Vertragsabschluss z.B. in Shops erfolgt, nicht zu realisieren. Hier kann es zu einer zeitlichen Verschiebung zwischen Erhebung der Daten und der Übermittlung der Vertragsunterlagen zur Datenverarbeitung kommen. Diesem Umstand sollte durch das Abstellen auf eine „unverzögliche“ Speicherung Rechnung getragen werden.
- Der Ausschluss eines Entschädigungsanspruches in § Ö5 **Absatz 1 Satz 6** begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, da es sich wie bei den technischen Voraussetzungen für Überwachungsmaßnahmen um eine Inanspruchnahme Privater zur Erfüllung staatlicher Aufgaben handelt (siehe schon oben zu § Ö4). Eine langfristige Verpflichtung zur Speicherung von Daten verursacht bei den Mobilfunkbetreibern

zusätzliche Kosten für Speicherkapazität und Pflege des Datenbestandes, die in keinem Verhältnis zu den durch die Vorhaltung der Daten zu erwartenden Ermittlungserfolgen stehen.

- § **Ö5 Absatz 2, Satz 1** erlegt dem vom Diensteanbieter eingeschalteten Vertriebspartner eine selbständige Verpflichtung auf, Daten im Sinne des Absatz 1 zu erheben und zu speichern. Dies ist völlig unsachgemäß und unpraktikabel und führt zudem zu einer unnötigen Dopplung der Systeme und Kosten. Warum der eingeschaltete Point-of-sale eine eigene Datenbank errichten und sie aktualisieren soll, bleibt offen. Auch wenn sich ein Diensteanbieter eines Vertriebspartners bedient, hat der Diensteanbieter gemäß § 90 Absatz 1 dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Daten erhoben und gespeichert werden. Mit einer entsprechenden vertraglichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen ihm und seinem Vertriebspartner wird die Erhebung und Weiterleitung von Daten sichergestellt. Einer eigenständigen und umfassenden Verpflichtung des Vertriebspartners, wie sie im Entwurf des § 90 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist, bedarf es daher nicht. Diese missglückte Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.
- Der Ausschluss einer rückwirkenden Verpflichtung zur Datenerhebung in **Absatz 3** wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte diese Vorschrift um eine Übergangsfrist zur organisatorischen Sicherstellung der durch dieses Gesetz erweiterten Datenerhebung erweitert werden. Eine Übergangsfrist ist notwendig, da die Verträge mit Servicepartnern und dem Vertrieb, die zur Erhebung der Daten verpflichtet sind, auf die neuen Anforderungen angepasst sowie die zur Datenerhebung benötigten Applikationen modifiziert werden müssen. Vertragsänderungen und Umstellung der Systeme auf die erweiterte Datenerfassung kann jedoch erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen, da es vorher an eine Rechtsgrundlage zur Erhebung zusätzlicher Daten und der nötigen Rechtssicherheit fehlt. Eine Übergangsfrist von 6 Monaten erscheint hierfür notwendig und angemessen.

## § **Ö6 Manuelles Auskunftsverfahren**

- Gemäß § **Ö6 Absatz 1 Satz 1** besteht eine Verpflichtung zur Übermittlung personenbezogener Daten auch, wenn dies für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Damit wird der Kreis der Auskunftsberechtigten auf Stellen wie etwa Schulordnungsämter u.ä. erstreckt und damit überdehnt. Die manuelle Ermittlung ist jedoch sehr ressourcenintensiv und kostspielig. Aus diesem Grund sollte die Befugnis zu manuellen Auskunftsersuchen nur einem eng gefassten Kreis von Sicherheitsbehörden zustehen. Im Gegenzug könnte ggf. das automatisierte Auskunftsverfahren einem größeren Kreis von Behörden zugänglich gemacht werden.
- Der Umfang der nach § **Ö6** manuell abrufbaren Daten deckt sich in weiten Teilen mit den über das automatisierte Abrufverfahren nach § **Ö7** verfügbaren Daten. Augenblicklich scheint es den Sicherheitsbehörden anheim gestellt, ob sie benötigte Daten über das manuelle oder das weniger aufwändige automatisierte Auskunftsverfahren erhalten möchten. Dies ist unsachgemäß und sollte im Sinne eines ökonomischen Umgangs mit den Ressourcen der betroffenen Unternehmen verhindert werden. Das manuelle Auskunftsersuchen nach § **Ö6** muss gegenüber dem automatisierten Verfahren nach § **Ö7** subsidiär ausgestaltet werden. Die Hemmschwelle des Absatz 2 Satz 3, auch dann eine Entschädigung nach Satz 2 entrichten zu müssen, wenn ausschließlich Daten abgefragt werden, die auch nach § **Ö7** erhältlich sind, ist ungenügend.

- Die für die Auskunft vorgesehene Dreitagesfrist ist praktisch unhaltbar. In Spitzenzeiten sind längere Bearbeitungszeiten möglich. Das Wort „Unverzüglich“ sollte hier genügen, da es sicherstellt, dass die Auskunft ohne schuldhaftes Zögern erteilt wird. Insbesondere ist die Verknüpfung einer solch kurzen Frist mit einem Zwangsgeld nicht hinnehmbar.
- Die in **§ Ö6 Absatz 1 Satz 3** eingeräumte Befugnis, sich im Wege der Beschlagnahme Zugriff auf Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterfallen, zu verschaffen, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Hiernach könnten die Sicherheitsbehörden auch auf Daten wie zum Beispiel PIN und PUK mittels einer einfachen Beschlagnahmeanordnung nach § 98 StPO zugreifen, die bei Gefahr im Verzug durch den einzelnen Polizeibeamten ergehen kann. Vermittels dieser Daten wird jedoch nicht nur der Zugang zu den im Telefonbuch des Mobilfunkgeräts gespeicherten Bestandsdaten, z.B. Rufnummern, Adressen, etc., eröffnet, sondern auch zu Daten die sich auf die Umstände und den Inhalt der Kommunikation beziehen und deshalb dem Fernmeldegeheimnis und damit dem Erfordernis des § 100g, 100h StPO unterliegen. Direkter Zugang zu Inhalten ergibt sich darüber hinaus bei SMS, MMS, eMail-Client und ähnlichen Diensten. Zudem kann eine Abfrage des Voice-Mail-Systems und die Auswertung des Speichers auf abgehende und angenommene Gespräche erfolgen. Durch den Verweis auf § 98 StPO würde es ermöglicht, in all diesen Fällen das Erfordernis des richterlichen Beschlusses zu umgehen. Hier ist eine restriktivere Regelung dringend geboten, da anderenfalls ein direkter Eingriff in das durch das Grundgesetz geschützte Fernmeldegeheimnis vorliegt.
- Es wird begrüßt, dass nach **Absatz 2** grundsätzlich eine Entschädigung der Unternehmen vorgesehen ist. Die Entschädigungsmöglichkeiten nach ZSEG decken jedoch nicht ausreichend die tatsächlichen Kosten der manuellen Auskunftserteilung, für die in der Regel spezielle Mitarbeiter beschäftigt werden müssen. Hier muss sich die Entschädigung daher statt an Pauschalen am tatsächlichen Aufwand orientieren.

### § Ö7 Automatisiertes Auskunftsverfahren

- Es wird davon ausgegangen, dass der in **§ Ö7 Absatz 1 Satz 1** enthaltene Verweis auf „§ Ö1 Absatz 1 und 2“ ein redaktioneller Fehler ist, und hier tatsächlich § Ö5 gemeint ist. Dies wäre entsprechend zu korrigieren.
- Grundsätzlich bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung, wonach speziell die Telekommunikationsanbieter als Sonderaufgabe zur Bereitstellung von Kundendaten zu Ermittlungszwecken in einem automatisierten Auskunftsverfahren verpflichtet werden.
- Die Regelung des **§ Ö7 Absatz 1 Satz 3** zu den portierten Rufnummern ist unklar und schlecht praktikierbar. Es führt zu unnötigen Redundanzen, wenn sowohl abgebender als auch aufnehmender Diensteanbieter die Daten speichern müssen. So kann es zu Doppelauskünften kommen. Ferner kann es bei einer Portierungskette oder bei einem fortlaufenden Vertrag – zumindest theoretisch – zu einer unbegrenzten Speicherverpflichtung beim ursprünglichen Netzbetreiber kommen, wenn die Mobilfunknummer nicht wegen Vertragsbeendigung an den ursprünglichen Netzbetreiber (irgendwann) zurückfällt. Dies stellt sich jedoch als unverhältnismäßig dar. Dem Zweck der Ermittlungsbehörden kann über Nutzung der zentralen Portierungsdatenbank sowie durch kürzere Speicherfristen hinreichend genügt werden.

- **§ Ö7 Absatz 1 Satz 5** etabliert zu Gunsten der Sicherheitsbehörden das Recht, Abfragen unter unvollständigen Daten zu stellen, mithin so genannte Jokerzeichen zu verwenden. Diese Möglichkeit stellt jedoch einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Kunden dar. Schon das Ersetzen einer Ziffer der Rufnummer führt zu der Abfrage geschützter Daten von neun unbeteiligten Personen. Seitens der Ermittlungsbehörden besteht auch nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit einzelne Anfragen für alle 10 Rufnummern zu stellen, die sodann einzeln geschaltet werden können. Bei solcher Vorgehensweise unterläge jedes Ersuchen einer eigenen Rechtmäßigkeitskontrolle, was dem Stellenwert des Rechts auf Datenschutz gerecht würde. Für die Mitteilung eines Blockes an die Verpflichteten besteht kein Bedarf.

Wegen der technischen und rechtlichen Schwierigkeiten einer Jokerzeichen-Abfrage sollte der Einsatz der Jokerzeichen in seinen Grundzügen bereits im TKG selbst gesetzlich geregelt werden und seine Ausgestaltung nicht einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Die Konzeption des System muss dabei vorsehen, dass die für eine unspezifizierte Jokerabfrage erforderlichen Filterkriterien gebündelt bei der für die Durchführung der automatischen Auskunft zuständigen RegTP vorgehalten und gepflegt werden, und diese die entsprechenden Anfragen der Sicherheitsbehörden nur aufbereitet an die Systeme der verpflichteten Unternehmen weiterleitet. Unökonomisch und fehleranfällig wäre es, wenn statt einer zentralen Lösung eine Vielzahl von Filtersystemen jeweils bei den Unternehmen einzurichten wären.

- Hinsichtlich der nach **Absatz 3** zu erlassenden Rechtsverordnung ist klarzustellen, dass Adressat der Verpflichtungen nur die RegTP sein kann, da sie die Abfragen durchführt und die Ersuchen der berechtigten Stellen durchführt. Die das automatisierte Verfahren bereitstellenden Vertreiber können für die Richtigkeit der Nutzung des Systems durch die RegTP nicht mehr verantwortlich gemacht werden. Insbesondere mit Blick auf die Regelungen in Absatz 3 Nr. 3 wäre insoweit eine Klarstellung wünschenswert.
- Bei Gestaltung der in **§ Ö7 Absatz 3 Satz 3** vorgesehenen technischen Richtlinie ist darauf zu achten, dass Interoperabilität zu den bereits bestehenden Systemen gewahrt wird. Andernfalls entstünden finanzielle Belastungen, die im Hinblick auf das derzeit existierende und funktionierende Verfahren unnötig und somit unverhältnismäßig wären. Dies gilt insbesondere auch bei der Anpassung an den Stand der Technik. Eine solche sollte nur nach Beteiligung der Verbände und der Betroffenen möglich sein. Dieses Erfordernis ist im Gesetzestext zu verankern („...die bei Bedarf *nach Anhörung der Betroffenen und der Verbände* an den Stand der Technik anzupassen [ist]...“).
- Die Anordnung des **Absatz 5**, wonach alle Vorkehrungen auf eigene Kosten der Unternehmen zu treffen sind und ohne Entschädigung bleiben, ist angesichts des hohen Umsetzungsaufwands nicht hinnehmbar. Die Verpflichtung zur Vorhaltung auf eigene Kosten, die jedoch allein im Interesse staatlicher Stellen erfolgt, begegnet den bereits oben zu anderen Vorschriften ausgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken.
- Die hier vorgesehenen Übergangsvorschriften sind zeitlich zu eng bemessen. Bei Vertragsverhältnissen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits bestehen, hat der Verpflichtete die Daten, über die er aufgrund zurückliegender Datenerhebungen verfügt, unverzüglich in die Kundendateien nach Absatz 1 aufzu-

nehmen. Dies ist „unverzüglich“ nicht möglich, da die Technik zunächst eingekauft und in Betrieb genommen werden muss.

### **§ Ö8 Auskunftsersuchen des Bundesnachrichtendienstes**

Auch hier gelten nach wie vor die Bedenken gegen die Entgeltfreiheit der Auskunftspflicht angesichts des rein staatlichen Nutzens.

An dieser Stelle sind auch die Pläne der RegTP zu berücksichtigen, eine zentrale Datenbank über die Standorte von Mobilfunkantennen zu erstellen um den Kommunen die Aufgabenerfüllung nach dem Umweltinformationsgesetz zu erleichtern. Diese Datenbank würde auch dem BMWA ein Medium zur Information über den Netzausbau zur Verfügung stellen. Daher erscheint es nicht erforderlich, zusätzlich die Betreiber mit der Last kostenintensiver Einzelabfragen zu belasten.

### **§ Ö10 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen**

- Wie bereits erwähnt, erscheint es unverhältnismäßig, wenn gerade bei einer längeren Auskunftsdauer oder einer fehlerhaften Datenerhebung – insbesondere auch bei Vertriebspartnern – ein Zwangsgeld nach **§ Ö10 Absatz 2** verhängt wird. Dies führt zu einer nicht hinnehmbaren Kriminalisierung der Anbieter und Vertriebspartner.
- Im Rahmen des **Absatz 4** ist nicht nachvollziehbar, warum der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seine Beanstandungen an die Regulierungsbehörde und nicht direkt an das betroffene Unternehmen richten soll. Ein solcher Umweg ist übermäßig bürokratisch und einer schnellen Abhilfe in der Sache nicht dienlich.

### **Neunter Teil: Abgaben (Teil G)**

Die Kostenregelungen in § G1 und insbesondere die Erhebung eines Telekommunikationsbeitrages nach § G3 begegnen grundsätzlichen Bedenken. Das allgemeine Kartellrecht weist, soweit das Bundeskartellamt als handelnde und ausführende Behörde betroffen ist, weitgehende Parallelen zum TKG und dem ausführenden Organ RegTP auf. Vergleichbare Zahlungsverpflichtungen der Unternehmen bestehen dort jedoch nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im hier betroffenen Bereich des sektorspezifischen Wettbewerbsrechts solche Zahlungsverpflichtungen der Unternehmen bestehen sollen, zumal die Unternehmen der TK-Branche mit Lizenzgebühren in der Vergangenheit bereits im erheblichen Umfang belastet wurden und damit einen Sonderbeitrag in den Staatshaushalt geleistet haben. Die Finanzierung von Verwaltungsbehörden als Teil der Exekutive sollte nicht Aufgabe der Unternehmen sein. Eine abschließende Beurteilung ist allerdings erst möglich, wenn die geplanten Grundzüge der nach dem Neunten Teil noch zu erlassenden Rechtsverordnung über die Ausgestaltung des Telekommunikationsbeitrags bekannt sind.

Berlin, den 13. März 2003